**DE**

**ANHANG X**

**„ANHANG XXIII**

**ANLEITUNG ZUM AUSFÜLLEN DES IN ANHANG XXII ENTHALTENEN MELDEBOGENS ‚LAUFZEITBAND‘**

[**TEIL I: ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN** 2](#_Toc119056861)

[**TEIL II: ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN ZEILEN** 5](#_Toc119056862)

**TEIL I: ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN**

1. Damit Laufzeitinkongruenzen bei den Geschäften eines Instituts im Meldebogen in Anhang XXII (‚Laufzeitband‘) ihren Niederschlag finden, ist den in diesem Anhang enthaltenen Erläuterungen zu folgen.

2. Das Überwachungsinstrument ‚Laufzeitband‘ muss sowohl vertragliche Ströme als auch Eventualabflüsse erfassen. Die vertraglichen Ströme, die sich aus rechtsverbindlichen Vereinbarungen ergeben, und die Restlaufzeit ab dem Meldedatum sind den Bestimmungen dieser Vereinbarungen entsprechend anzugeben.

3. Zuflüsse dürfen nicht doppelt gezählt werden.

4. In der Spalte ‚Ausgangsbestand‘ ist der Bestand zum Meldedatum anzugeben.

5. Im Meldebogen in Anhang XXII sind nur die leeren weißen Felder auszufüllen.

6. Im Abschnitt ‚Ab- und Zuflüsse‘ sind künftige vertragliche Zahlungsströme aus allen bilanziellen und außerbilanziellen Posten anzugeben. Auszuweisen sind nur Ab- und Zuflüsse aus zum Meldedatum gültigen Kontrakten. In alle relevanten Posten der Abschnitte ‚Abflüsse‘ und ‚Zuflüsse‘ sind **Zinsab- und -zuflüsse** aus allen bilanziellen und außerbilanziellen Instrumenten außer Garantien aufzunehmen, und zwar in dem entsprechenden Laufzeitband, in dem sie fällig werden. Zahlungen und Eingänge von Zinsen, die fünf Jahre nach dem Meldestichtag fällig werden, bleiben im Laufzeitband unberücksichtigt.

7. Im Abschnitt ‚Liquiditätsdeckungspotenzial‘ ist der Bestand an unbelasteten Vermögenswerten oder anderen Finanzierungsquellen auszuweisen, die dem Institut zum Meldedatum zur Deckung potenzieller vertraglicher Lücken rechtlich und praktisch zur Verfügung stehen. Auszuweisen sind nur Ab- und Zuflüsse aus zum Meldedatum gültigen Kontrakten.

8. Mittelab- und -zuflüsse in den Abschnitten ‚Abflüsse‘ und ‚Zuflüsse‘ sind als Bruttowerte mit positivem Vorzeichen anzugeben. Zu zahlende und ausstehende Beträge sind unter Abflüsse‘ bzw. ‚Zuflüsse‘ anzugeben.

9. Im Abschnitt ‚Liquiditätsdeckungspotenzial‘ sind Zuflüsse als Nettowert mit positivem Vorzeichen und Abflüsse als Nettowert mit negativem Vorzeichen anzugeben. Bei Zahlungsströmen sind die fälligen Beträge anzugeben. Wertpapierströme sind zum aktuellen Marktwert anzugeben. Zahlungsströme aus Kredit- und Liquiditätslinien sind in Höhe der vertraglich verfügbaren Beträge anzugeben.

10. Vertragliche Ströme sind entsprechend ihrer Restlaufzeit den 22 Laufzeitbändern zuzuordnen, wobei sich die Tage auf Kalendertage beziehen.

11. Anzugeben sind alle vertraglichen Ströme, einschließlich aller Zahlungsströme aus nicht finanziellen Aktivitäten wie Steuern, Boni, Dividenden und Mieten. Zahlungsströme aus nicht finanziellen Tätigkeiten sind im entsprechenden Laufzeitband auszuweisen, in dem sie fällig werden. Diese Zahlungsströme bleiben im Laufzeitband unberücksichtigt, wenn sie fünf Jahre nach dem Meldestichtag fällig werden.

12. Damit die Vorgehensweise eines Instituts bei der Bestimmung der vertraglichen Fälligkeit von Zahlungsströmen als konservativ betrachtet werden kann, müssen die Institute Folgendes sicherstellen:

a) Besteht die Option, eine Zahlung aufzuschieben oder einen Vorschuss zu vereinnahmen, so gilt diese als wahrgenommen, wenn Abflüsse aus dem Institut dadurch vorgezogen oder Zuflüsse in das Institut dadurch aufgeschoben würden.

b) Liegt die Option, Abflüsse aus dem Institut vorzuziehen, im alleinigen Ermessen des Instituts, gilt sie nur dann als wahrgenommen, wenn am Markt die Erwartung besteht, dass das Institut dies auch tun wird. Die Option gilt als nicht wahrgenommen, wenn sie Zuflüsse in das Institut vorziehen oder Abflüsse aus dem Institut aufschieben würde. Jeder Mittelabfluss, der durch diesen Zufluss vertraglich ausgelöst würde – wie bei Durchlauffinanzierungen der Fall – ist zeitgleich mit diesem Zufluss zu melden.

c) Täglich fällige Einlagen, einschließlich Sichteinlagen und Einlagen ohne Fälligkeit sind in Spalte 0020 unter ‚Täglich fällig‘ anzuführen. Darüber hinaus sind Geschäfte ohne vertraglich festgelegte Laufzeit in Spalte 0025 auszuweisen.

d) Pensionsgeschäfte ohne festen Fälligkeitstermin oder umgekehrte Pensionsgeschäfte sowie ähnliche Geschäfte, die von allen Parteien jederzeit gekündigt werden können, gelten als täglich fällig, es sei denn, die Kündigungsfrist ist länger als ein Tag; in diesem Fall sind die Geschäfte der Kündigungsfrist entsprechend im betreffenden Laufzeitband auszuweisen.

e) Privatkunden-Termineinlagen, die vorzeitig abgehoben werden können, gelten als in dem Zeitraum fällig, in dem die vorzeitige Abhebung keine Vorfälligkeitsentschädigung im Sinne von Artikel 25 Absatz 4 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 nach sich zöge.

f) Kann das Institut für einen bestimmten Posten oder einen Teil desselben keinen den Vorgaben dieses Absatzes entsprechenden vertraglichen Mindestzahlungsplan erstellen, weist es diesen Posten oder den Teil desselben in Spalte 0220 (‚länger als fünf Jahre‘) aus.

13. [leer]

14. Fällig werdende Devisenswaps müssen den Nominalwert von Währungsswaps, Devisentermingeschäften und nicht abgewickelten Devisenkassageschäften zum Fälligkeitszeitpunkt in den zugehörigen Laufzeitbändern des Meldebogens widerspiegeln.

15. Zahlungsströme aus nicht abgewickelten Geschäften sind in dem kurzen Zeitraum vor der Abwicklung in die entsprechenden Zeilen und Laufzeitbänder aufzunehmen.

16. Bei Posten, die für die Geschäftstätigkeit des Instituts irrelevant sind – wenn beispielsweise Einlagen einer bestimmten Kategorie fehlen –, ist das Feld leer zu lassen.

17. Nicht anzugeben sind überfällige Posten und Posten, bei denen das Institut Grund hat, von einem Ausfall auszugehen.

18. Werden empfangene Sicherheiten erneut beliehen und endet die Laufzeit dieses neuen Geschäfts nach dem Geschäft, in dessen Rahmen das Institut die Sicherheit erhalten hat, ist im Abschnitt ‚Liquiditätsdeckungspotenzial‘ in dem der Laufzeit des ersten der beiden Geschäfte entsprechenden Laufzeitband ein Wertpapierabfluss in Höhe des beizulegenden Zeitwerts der empfangenen Sicherheit auszuweisen.

19. Werden gemäß Artikel 16 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 die Sichteinlagen, die das meldende Kreditinstitut beim Zentralinstitut hält, als liquide Aktiva behandelt, so sollten die Sichteinlagen im Laufzeitband als vertraglicher Interbankenzufluss behandelt werden.

20. Gruppeninterne Posten dürfen die Meldung auf konsolidierter Ebene nicht beeinflussen.

21. Der nicht abhebbare Teil der Zentralbankreserven wird nicht im Meldebogen ausgewiesen.

**TEIL II: ERLÄUTERUNGEN ZU BESTIMMTEN ZEILEN**

|  |  |
| --- | --- |
| Zeile | Rechtsgrundlagen und Erläuterungen |
| **0010 bis**  **0380** | **1. ABFLÜSSE**  Die gesamten Mittelabflüsse sind in folgenden Unterkategorien anzugeben: |
| 0010 | **1.1. Aus begebenen Wertpapieren resultierende Verbindlichkeiten (sofern diese nicht als Privatkundeneinlagen behandelt werden)**  Mittelabflüsse aufgrund von Schuldverschreibungen, die vom meldenden Institut begeben wurden,  d. h. Eigenemissionen. |
| 0011 | **1.1.0.1. davon: Gruppenintern oder IPS**  Der Teil der unter 1.1 ausgewiesenen Abflüsse, wenn die Gegenpartei Mutter- oder Tochterunternehmen des Instituts oder ein anderes Tochterunternehmen derselben Muttergesellschaft ist oder mit dem Kreditinstitut durch eine Beziehung im Sinne von Artikel 22 Absatz 7 der Richtlinie 2013/34/EU verbunden oder Mitglied desselben institutsbezogenen Sicherungssystems gemäß Artikel 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder Zentralinstitut oder Mitglied eines Verbunds oder einer genossenschaftlichen Gruppe gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist. |
| 0020 | **1.1.1. Unbesicherte fällige Schuldverschreibungen**  Der Teil der unter 1.1 ausgewiesenen Mittelabflüsse aus begebenen Wertpapieren, der auf unbesicherte Schuldtitel zurückgeht, die das meldende Institut an Dritte begeben hat. |
| 0030 | **1.1.2. Regulierte gedeckte Schuldverschreibungen**  Der Teil der unter 1.1 ausgewiesenen Mittelabflüsse aus begebenen Wertpapieren, der auf Schuldverschreibungen zurückgeht, die für die in Artikel 129 Absätze 4 oder 5 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder Artikel 52 Absatz 4 der Richtlinie 2009/65/EG beschriebene Behandlung infrage kommen. |
| 0040 | **1.1.3. Fällige Verbriefungen**  Der Teil der unter 1.1 ausgewiesenen Mittelabflüsse aus begebenen Wertpapieren, der auf Verbriefungsgeschäfte mit Dritten im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 61 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zurückgeht. |
| 0050 | **1.1.4. Sonstige**  Der Teil der unter 1.1 ausgewiesenen Mittelabflüsse aus begebenen Wertpapieren, der nicht auf die in den oben genannten Unterkategorien angegebenen Wertpapiere zurückgeht. |

|  |  |
| --- | --- |
| 0065 | **1.2. Verbindlichkeiten aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, die besichert sind durch (Gegenpartei ist keine Zentralbank):**  Die Gesamtsumme sämtlicher Mittelabflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, wobei die Gegenpartei keine Zentralbank ist, im Sinne von Artikel 192 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.  Anmerkung: Hier sind ausschließlich Zahlungsströme anzugeben; Wertpapierströme im Zusammenhang mit besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen sind im Abschnitt ‚Liquiditätsdeckungspotenzial‘ auszuweisen. |
| 0066 | **1.2.0.1. davon: Gruppenintern oder IPS**  Der Teil der unter 1.2 ausgewiesenen Abflüsse, wenn die Gegenpartei Mutter- oder Tochterunternehmen des Instituts oder ein anderes Tochterunternehmen derselben Muttergesellschaft ist oder mit dem Kreditinstitut durch eine Beziehung im Sinne von Artikel 22 Absatz 7 der Richtlinie 2013/34/EU verbunden oder Mitglied desselben institutsbezogenen Sicherungssystems gemäß Artikel 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder Zentralinstitut oder Mitglied eines Verbunds oder einer genossenschaftlichen Gruppe gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist. |
| 0075 | **1.2.1. Handelbare Aktiva der Stufe 1**  Der unter 1.2 ausgewiesene Teil der Mittelabflüsse, der durch handelbare Aktiva besichert ist, die – würden sie nicht zur Absicherung dieses Geschäfts eingesetzt – die Anforderungen der Artikel 7, 8 und 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllen würden.  Als Aktiva der Stufe 1 geltende OGA-Positionen im Sinne von Artikel 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 sind ihren Basiswerten entsprechend in folgenden Unterkategorien auszuweisen. |
| 0085 | **1.2.1.1. Stufe 1 ohne gedeckte Schuldverschreibungen**  Der unter 1.2.1 ausgewiesene Teil der Mittelabflüsse, der durch andere Aktiva als gedeckte Schuldverschreibungen besichert ist. |
| 0095 | **1.2.1.1.1. Zentralbank – Stufe 1**  Der unter 1.2.1.1 ausgewiesene Teil der Mittelabflüsse, der durch Aktiva in Form von Forderungen besichert ist, die gegenüber Zentralbanken bestehen oder von diesen garantiert werden. |
| 0105 | **1.2.1.1.2. Stufe 1 (Bonitätsstufe 1)**  Der unter 1.2.1.1 ausgewiesene Teil der Mittelabflüsse mit Ausnahme der unter 1.2.1.1.1 genannten, der durch Aktiva in Form von Forderungen besichert ist, die gegenüber einem Emittenten oder Garantiegeber bestehen, dem von einer benannten externen Ratingagentur die Bonitätsstufe 1 zugewiesen wurde, oder von einem solchen garantiert werden. |
| 0115 | **1.2.1.1.3. Stufe 1 (Bonitätsstufen 2 und 3)**  Der unter 1.2.1.1 ausgewiesene Teil der Mittelabflüsse mit Ausnahme der unter 1.2.1.1.1 genannten, der durch Aktiva in Form von Forderungen besichert ist, die gegenüber einem Emittenten oder Garantiegeber bestehen, dem von einer benannten externen Ratingagentur die Bonitätsstufe 2 oder 3 zugewiesen wurde, oder von einem solchen garantiert werden. |
| 0125 | **1.2.1.1.4. Stufe 1 (Bonitätsstufe 4 oder schlechter)**  Der unter 1.2.1.1 ausgewiesene Teil der Mittelabflüsse mit Ausnahme der unter 1.2.1.1.1 genannten, der durch Aktiva in Form von Forderungen besichert ist, die gegenüber einem Emittenten oder Garantiegeber bestehen, dem von einer benannten externen Ratingagentur die Bonitätsstufe 4 oder schlechter zugewiesen wurde, oder von einem solchen garantiert werden. |
| 0135 | **1.2.1.2. Gedeckte Schuldverschreibungen der Stufe 1 (Bonitätsstufe 1)**  Der unter 1.2.1 ausgewiesene Teil der Mittelabflüsse, der durch andere Aktiva als gedeckte Schuldverschreibungen besichert ist. Es ist zu beachten, dass nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 nur gedeckte Schuldverschreibungen der Bonitätsstufe 1 als Aktiva der Stufe 1 gelten können. |
| 0145 | **1.2.2. Handelbare Aktiva der Stufe 2A**  Der unter 1.2 ausgewiesene Teil der Mittelabflüsse, der durch handelbare Aktiva besichert ist, die – würden sie nicht zur Absicherung dieses Geschäfts eingesetzt – die Anforderungen der Artikel 7, 8 und 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllen würden.  Als Aktiva der Stufe 2A geltende OGA-Positionen im Sinne von Artikel 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 sind ihren Basiswerten entsprechend in folgenden Unterkategorien auszuweisen. |
| 0155 | **1.2.2.1. Unternehmensanleihen der Stufe 2A (Bonitätsstufe 1)**  Der unter 1.2.2 ausgewiesene Teil der Mittelabflüsse, der durch Unternehmensanleihen besichert ist, denen von einer benannten externen Ratingagentur die Bonitätsstufe 1 zugewiesen wurde. |
| 0165 | **1.2.2.2. Gedeckte Schuldverschreibungen der Stufe 2A (Bonitätsstufen 1 und 2)**  Der unter 1.2.2 ausgewiesene Teil der Mittelabflüsse, der durch Unternehmensanleihen besichert ist, denen von einer benannten externen Ratingagentur die Bonitätsstufe 1 oder 2 zugewiesen wurde. |
| 0175 | **1.2.2.3. Öffentlicher Sektor – Stufe 2A (Bonitätsstufen 1 und 2)**  Der unter 1.2.2 ausgewiesene Teil der Mittelabflüsse, der durch Aktiva in Form von Forderungen besichert ist, die gegenüber Zentralstaaten, Zentralbanken, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften oder öffentlichen Stellen bestehen oder von diesen garantiert werden. Es ist zu beachten, dass nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben a und b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 alle Aktiva in Form von Forderungen gegenüber öffentlichen Stellen, die als Aktiva der Stufe 2A gelten, die Bonitätsstufe 1 oder 2 haben müssen. |
| 0185 | **1.2.3. Handelbare Aktiva der Stufe 2B**  Der unter 1.2 ausgewiesene Teil der Mittelabflüsse, der durch handelbare Aktiva besichert ist, die – würden sie nicht zur Absicherung dieses Geschäfts eingesetzt – die Anforderungen der Artikel 7, 8 und 12 oder 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllen würden.  Als Aktiva der Stufe 2B geltende OGA-Positionen im Sinne von Artikel 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 sind ihren Basiswerten entsprechend in folgenden Unterkategorien auszuweisen. |
| 0195 | **1.2.3.1. Forderungsbesicherte Wertpapiere (ABS) der Stufe 2B (Bonitätsstufe 1)**  Der unter 1.2.3 ausgewiesene Teil der Mittelabflüsse, der durch forderungsbesicherte Wertpapiere, darunter auch RMBS (durch private Wohnimmobilien besicherte Wertpapiere) besichert ist. Es ist zu beachten, dass nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 alle forderungsbesicherten Wertpapiere, die als Verbriefungen der Stufe 2B gelten, die Bonitätsstufe 1 aufweisen müssen. |
| 0205 | **1.2.3.2. Gedeckte Schuldverschreibungen der Stufe 2B (Bonitätsstufen 1–6)**  Der unter 1.2.3 ausgewiesene Teil der Mittelabflüsse, der durch gedeckte Schuldverschreibungen besichert ist. |
| 0215 | **1.2.3.3. Unternehmensanleihen der Stufe 2B (Bonitätsstufen 1–3)**  Der unter 1.2.3 ausgewiesene Teil der Mittelabflüsse, der durch Unternehmensschuldverschreibungen besichert ist. |
| 0225 | **1.2.3.4. Aktien der Stufe 2B**  Der unter 1.2.3 ausgewiesene Teil der Mittelabflüsse, der durch Aktien besichert ist. |
| 0235 | **1.2.3.5. Öffentlicher Sektor – Stufe 2B (Bonitätsstufen 3–5)**  Der unter 1.2.3 ausgewiesene Teil der Mittelabflüsse, der durch Aktiva der Stufe 2B besichert ist, die nicht unter 1.2.3.1 bis 1.2.3.4 ausgewiesen werden. |
| 0245 | **1.2.4. Sonstige handelbare Aktiva**  Der unter 1.2 ausgewiesene Teil der Mittelabflüsse, der durch handelbare Aktiva besichert ist, die nicht unter 1.2.1, 1.2.2 oder 1.2.3 ausgewiesen werden. |

|  |  |
| --- | --- |
| 0251 | **1.2.5. Sonstige Aktiva**  Der unter 1.2 ausgewiesene Teil der Mittelabflüsse, der durch Aktiva besichert ist, die nicht unter 1.2.1, 1.2.2, 1.2.3 oder 1.2.4 ausgewiesen werden. |
| 0252 | **1.2a. Verbindlichkeiten aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, die besichert sind durch (Gegenpartei ist keine Zentralbank):**  Die Gesamtsumme sämtlicher Mittelabflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, wobei die Gegenpartei eine Zentralbank ist, im Sinne von Artikel 192 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.  Anmerkung: Hier sind ausschließlich Zahlungsströme anzugeben; Wertpapierströme im Zusammenhang mit besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen sind im Abschnitt ‚Liquiditätsdeckungspotenzial‘ auszuweisen. |
| 0253 | **1.2a.1. Handelbare Aktiva der Stufe 1**  Der unter 1.X ausgewiesene Teil der Mittelabflüsse, der durch handelbare Aktiva besichert ist, die – würden sie nicht zur Absicherung dieses Geschäfts eingesetzt – die Anforderungen der Artikel 7, 8 und 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllen würden.  Als Aktiva der Stufe 1 geltende OGA-Positionen im Sinne von Artikel 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 sind ihren Basiswerten entsprechend in folgenden Unterkategorien auszuweisen. |
| 0254 | **1.2a.2. Handelbare Aktiva der Stufe 2A**  Der unter 1.X ausgewiesene Teil der Mittelabflüsse, der durch handelbare Aktiva besichert ist, die – würden sie nicht zur Absicherung dieses Geschäfts eingesetzt – die Anforderungen der Artikel 7, 8 und 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllen würden.  Als Aktiva der Stufe 2A geltende OGA-Positionen im Sinne von Artikel 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 sind ihren Basiswerten entsprechend in folgenden Unterkategorien auszuweisen. |
| 0255 | **1.2a.3. Handelbare Aktiva der Stufe 2B**  Der unter 1.X ausgewiesene Teil der Mittelabflüsse, der durch handelbare Aktiva besichert ist, die – würden sie nicht zur Absicherung dieses Geschäfts eingesetzt – die Anforderungen der Artikel 7, 8 und 12 oder 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllen würden.  Als Aktiva der Stufe 2B geltende OGA-Positionen im Sinne von Artikel 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 sind ihren Basiswerten entsprechend in folgenden Unterkategorien auszuweisen. |

|  |  |
| --- | --- |
| 0256 | **1.2a.4. Sonstige handelbare Aktiva**  Der unter 1.2a ausgewiesene Teil der Mittelabflüsse, der durch Aktiva besichert ist, die nicht unter 1.2a.1, 1.2a.2 oder 1.2a.3 ausgewiesen werden. |
| 0257 | **1.2a.5. Sonstige Aktiva**  Der unter 1.X ausgewiesene Teil der Mittelabflüsse, der durch Aktiva besichert ist, die nicht unter 1.2a.1, 1.2a.2, 1.2a.3 oder 1.2a.4 ausgewiesen werden. |
| 0260 | **1.3. Nicht unter 1.2 ausgewiesene Verbindlichkeiten aus entgegengenommenen Einlagen (außer solchen, die als Sicherheit entgegengenommen wurden)**  Mittelabflüsse aus sämtlichen entgegengenommenen Einlagen außer den unter 1.2 ausgewiesenen Abflüssen und den als Sicherheit entgegengenommenen Einlagen. Mittelabflüsse aus Derivatgeschäften sind unter 1.4 oder 1.5 anzugeben.  Einlagen sind entsprechend dem frühestmöglichen vertraglichen Fälligkeitstermin auszuweisen. Einlagen, die ohne Ankündigung sofort aufgelöst werden können (,Sichteinlagen‘) und Einlagen ohne Fälligkeitstermin sind im Laufzeitband ‚Täglich fällig‘ auszuweisen. |
| 0261 | **1.3.0.1. davon: Gruppenintern oder IPS**  Der Teil der unter 1.3 ausgewiesenen Abflüsse, wenn die Gegenpartei Mutter- oder Tochterunternehmen des Instituts oder ein anderes Tochterunternehmen derselben Muttergesellschaft ist oder mit dem Kreditinstitut durch eine Beziehung im Sinne von Artikel 22 Absatz 7 der Richtlinie 2013/34/EU verbunden oder Mitglied desselben institutsbezogenen Sicherungssystems gemäß Artikel 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder Zentralinstitut oder Mitglied eines Verbunds oder einer genossenschaftlichen Gruppe gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist. |
| 0270 | **1.3.1. Stabile Privatkundeneinlagen**  Der unter 1.3 ausgewiesene Teil der Mittelabflüsse, der auf Privatkundeneinlagen im Sinne von Artikel 411 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und Artikel 24 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 zurückgeht. |
| 0280 | **1.3.2. Andere Privatkundeneinlagen**  Der unter 1.3 ausgewiesene Teil der Mittelabflüsse, der auf Privatkundeneinlagen im Sinne von Artikel 411 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zurückgeht, außer den unter 1.3.1 genannten. |
| 0290 | **1.3.3. Operative Einlagen**  Der unter 1.3 ausgewiesene Teil der Mittelabflüsse, der auf operative Einlagen im Sinne von Artikel 27 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 zurückgeht. |
| 0300 | **1.3.4. Nicht operative Einlagen von Kreditinstituten**  Der unter 1.3 ausgewiesene Teil der Mittelabflüsse, der auf Einlagen von Kreditinstituten zurückgeht, außer den unter 1.3.3 genannten. |
| 0310 | **1.3.5. Nicht operative Einlagen anderer Finanzkunden**  Der unter 1.3 ausgewiesene Teil der Mittelabflüsse, der auf Einlagen von Finanzkunden Sinne von Artikel 411 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zurückgeht, außer den unter 1.3.3 und 1.3.4 genannten. |
| 0320 | **1.3.6. Nicht operative Einlagen von Zentralbanken**  Der unter 1.3 ausgewiesene Teil der Mittelabflüsse, der auf nicht operative, von Zentralbanken hinterlegte Einlagen zurückgeht. |
| 0330 | **1.3.7. Nicht operative Einlagen von Nichtfinanzunternehmen**  Der unter 1.3 ausgewiesene Teil der Mittelabflüsse, der auf nicht operative, von Nichtfinanzunternehmen hinterlegte Einlagen zurückgeht. |
| 0340 | **1.3.8. Nicht operative Einlagen anderer Gegenparteien**  Der unter 1.3 ausgewiesene Teil der Mittelabflüsse, der auf nicht unter 1.3.1 bis 1.3.7 ausgewiesene Einlagen zurückgeht. |
| 0350 | **1.4. Fällig werdende Devisenswaps**  Gesamtsumme der Mittelabflüsse bei Fälligkeit von Devisenswap-Geschäften, wie Austausch der Kapitalbeträge am Ende der Laufzeit. |
| 0360 | **1.5. Derivateverbindlichkeiten ohne die unter 1.4 genannten**  Gesamtsumme der Mittelabflüsse aus zu zahlenden Derivatpositionen aus den in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Kontrakten mit Ausnahme der Abflüsse, die durch fällig werdende Devisenswaps bedingt sind und unter 1.4 ausgewiesen werden müssen.  Die Summe beinhaltet Abwicklungsbeträge einschließlich nicht abgewickelter Nachschüsse zum Meldedatum.  Die Gesamtsumme ist die Summe aus den Nummern 1 und 2 über die verschiedenen Laufzeitbänder hinweg.  1. Nicht in die Meldebögen ‚Laufzeitbandverfahren‘ aufzunehmen sind Zahlungs- und Wertpapierströme im Zusammenhang mit Derivaten, für die eine Sicherungsvereinbarung besteht, die ihrerseits eine vollständige oder angemessene Besicherung der Gegenpartei-Risikopositionen vorsieht; alle mit solchen Derivaten zusammenhängenden Ströme von Zahlungen, Wertpapieren, Barsicherheiten und Wertpapiersicherheiten bleiben in den Meldebögen folglich unberücksichtigt. Hiervon ausgenommen sind:  a) für CBC infrage kommende Aktiva, die im Zusammenhang mit besicherten Derivaten zum Meldestichtag bereits entgegengenommen oder bereitgestellt wurden (d. h. in der Spalte ‚Bestand‘ in Abschnitt 3 des Laufzeitbands, falls unbelastet und zur Belastung verfügbar).  b) Zahlungs- und Wertpapierströme im Zusammenhang mit Nachschussforderungen (‚Ströme von Bar- oder Wertpapiersicherheiten‘), die zeitnah bedient werden müssen, aber noch nicht abgewickelt sind. Diese sind im Falle von Barsicherheiten unter 1.5 ‚Mittelabflüsse bei Derivaten‘ und 2.4 ‚Mittelzuflüsse bei Derivaten‘ bzw. bei Wertpapiersicherheiten in Abschnitt 3 ‚Liquiditätsdeckungspotenzial‘ auszuweisen.  c) Derivate mit physischer Abwicklung (z. B. physisch abgewickelte Goldtermingeschäfte), wenn diese Derivate vollständig oder angemessen besichert sind. Für diese Derivate ist zusätzlich zu den Buchstaben a und b auch der Abwicklungsfluss bei der endgültigen Abwicklung (in der Regel bei Fälligkeit) auszuweisen. Der erwartete Cashflow ist im entsprechenden Laufzeitband im Falle eines Mittelabflusses unter 1.5 ‚Mittelabflüsse bei Derivaten‘ und im Falle eines Mittelzuflusses unter 2.4 ‚Mittelzuflüsse bei Derivaten‘ auszuweisen. Wenn der physisch abgewickelte Vermögenswert in Abschnitt 3 als CBC eingestuft wird, ist dieser Strom im entsprechenden Laufzeitband und in der entsprechenden Zeile in diesem Abschnitt auszuweisen. Im Falle eines Abflusses ist der Betrag negativ und im Falle eines Zuflusses positiv.  2. Bei Mittel- und Wertpapierzu- und -abflüssen im Zusammenhang mit Derivaten, für die keine Sicherungsvereinbarung besteht oder die nur eine teilweise Besicherung erfordern, ist zwischen Geschäften mit Optionalität und sonstigen Geschäften zu unterscheiden:  a) Ströme im Zusammenhang mit optionsartigen Derivaten sind nur dann zu berücksichtigen, wenn der Ausübungspreis bei einer Kaufoption unter bzw. bei einer Verkaufsoption über dem Marktpreis liegt (sie also ‚im Geld‘ sind). Näherungsweise ermittelt werden diese Ströme, indem  i) der aktuelle Marktwert oder der Nettobarwert des Kontrakts unter 2.4 ‚Mittelzuflüsse bei Derivaten‘ zum letzten Termin, an dem die Bank die Option ausüben darf, als Zufluss aufgenommen wird und  ii) der aktuelle Marktwert oder der Nettobarwert des Kontrakts unter 1.5‚ Mittelabflüsse bei Derivaten‘ zum frühesten Termin, an dem die Bank die Option ausüben darf, als Abfluss aufgenommen wird.  b) Ströme im Zusammenhang mit anderen Kontrakten als den unter a genannten sind zu berücksichtigen, indem die vertraglichen Bruttozahlungsströme und die vertraglichen Ströme liquider Wertpapiere prognostiziert und unter 1.5 ‚Mittelabflüsse bei Derivaten‘ und 2.4 ‚Mittelzuflüsse bei Derivaten‘ bzw. im Abschnitt ‚Liquiditätsdeckungspotenzial‘ in die entsprechenden Laufzeitbänder aufgenommen werden. Stehen die Beträge noch nicht fest, sind die zum Meldedatum gültigen aktuellen vom Markt implizierten Terminkurse heranzuziehen.  Gemäß den vorstehenden Ausführungen gilt Folgendes:  Bei Derivaten gemäß Nummer 1 wird die Rückgabe bereits entgegengenommener oder ausgezahlter Sicherheiten nicht im Laufzeitband ausgewiesen.  Bei Derivaten gemäß Nummer 2 wird die Rückgabe bereits entgegengenommener oder ausgezahlter Sicherheiten in Abschnitt 3 des Laufzeitbands ausgewiesen. Die Rückgabe bereits entgegengenommener (ausgezahlter) Sicherheiten wird als negative (positive) Mutation in dem der Laufzeit des Derivats entsprechenden Laufzeitband ausgewiesen. Eine positive Mutation wird nur dann ausgewiesen, wenn sie bei der Rückgabe als Ausgleichskapazität gelten würde. Handelt es sich bei der Rückgabe bereits entgegengenommener (ausgezahlter) Sicherheiten um Barsicherheiten, ist die Rückgabe der Sicherheiten im entsprechenden Laufzeitband unter 1.6 ‚Andere Abflüsse‘ (2.6 ‚Andere Zuflüsse‘) auszuweisen.  Für die Zwecke dieser Zeile wird eine Situation, in der die mit einer Gegenpartei ausgetauschten Sicherheiten den Wertänderungen des Derivats nicht vollständig entsprechen, weiterhin als angemessen besichert behandelt, wenn die Abweichung den Mindesttransferbetrag nicht übersteigt. |
| 0370 | **1.6. Andere Abflüsse**  Gesamtsumme aller anderen, nicht unter 1.1, 1.2, 1.3, 1.4 oder 1.5 angegebenen Mittelabflüsse. Eventualabflüsse sind hier nicht anzugeben. |
| 0380 | **1.7. Abflüsse insgesamt**  Summe der unter 1.1, 1.2, 1.3, 1.4, 1.5 und 1.6 angegebenen Abflüsse. |
| **0390 bis**  **0700** | **2. ZUFLÜSSE** |
| 0390 | **2.1. Fällige Zahlungen aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen, die besichert sind durch:**  Gesamtsumme der Mittelzuflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen im Sinne von Artikel 192 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.  Hier sind ausschließlich Zahlungsströme anzugeben; Wertpapierströme im Zusammenhang mit besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen sind im Abschnitt ‚Liquiditätsdeckungspotenzial‘ auszuweisen. |
| 0391 | **2.1.0.1. davon: Gruppenintern oder IPS**  Der Teil der unter 2.1 ausgewiesenen Zuflüsse, wenn die Gegenpartei Mutter- oder Tochterunternehmen des Instituts oder ein anderes Tochterunternehmen derselben Muttergesellschaft ist oder mit dem Kreditinstitut durch eine Beziehung im Sinne von Artikel 22 Absatz 7 der Richtlinie 2013/34/EU verbunden oder Mitglied desselben institutsbezogenen Sicherungssystems gemäß Artikel 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder Zentralinstitut oder Mitglied eines Verbunds oder einer genossenschaftlichen Gruppe gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist. |
| 0400 | **2.1.1. Handelbare Aktiva der Stufe 1**  Der Teil der unter 2.1 ausgewiesenen Mittelzuflüsse, der durch handelbare Aktiva besichert ist, die den Artikeln 7, 8 und 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 entsprechen.  Als Aktiva der Stufe 1 geltende OGA-Positionen im Sinne von Artikel 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 sind ihren Basiswerten entsprechend in folgenden Unterkategorien auszuweisen. |
| 0410 | **2.1.1.1. Stufe 1 ohne gedeckte Schuldverschreibungen**  Der unter 2.1.1 ausgewiesene Teil der Mittelzuflüsse, der durch andere Aktiva als gedeckte Schuldverschreibungen besichert ist. |
| 0420 | **2.1.1.1.1. Zentralbank – Stufe 1**  Der unter 2.1.1.1 ausgewiesene Teil der Mittelzuflüsse, der durch Aktiva in Form von Forderungen besichert ist, die gegenüber Zentralbanken bestehen oder von diesen garantiert werden. |
| 0430 | **2.1.1.1.2. Stufe 1 (Bonitätsstufe 1)**  Der unter 2.1.1.1 ausgewiesene Teil der Mittelzuflüsse mit Ausnahme der unter 2.1.1.1.1 genannten, der durch Aktiva in Form von Forderungen besichert ist, die gegenüber einem Emittenten oder Garantiegeber bestehen, dem von einer benannten externen Ratingagentur die Bonitätsstufe 1 zugewiesen wurde, oder von einem solchen garantiert werden. |
| 0440 | **2.1.1.1.3. Stufe 1 (Bonitätsstufen 2 und 3)**  Der unter 2.1.1.1 ausgewiesene Teil der Mittelzuflüsse mit Ausnahme der unter 2.1.1.1.1 genannten, der durch Aktiva in Form von Forderungen besichert ist, die gegenüber einem Emittenten oder Garantiegeber bestehen, dem von einer benannten externen Ratingagentur die Bonitätsstufe 2 oder 3 zugewiesen wurde, oder von einem solchen garantiert werden. |
| 0450 | **2.1.1.1.4. Stufe 1 (Bonitätsstufe 4 oder schlechter)**  Der unter 2.1.1.1 ausgewiesene Teil der Mittelzuflüsse mit Ausnahme der unter 2.1.1.1.1 genannten, der durch Aktiva in Form von Forderungen besichert ist, die gegenüber einem Emittenten oder Garantiegeber bestehen, dem von einer benannten externen Ratingagentur die Bonitätsstufe 4 oder schlechter zugewiesen wurde, oder von einem solchen garantiert werden. |
| 0460 | **2.1.1.2. Gedeckte Schuldverschreibungen der Stufe 1 (Bonitätsstufe 1)**  Der unter 2.1.1 ausgewiesene Teil der Mittelzuflüsse, der durch andere Aktiva als gedeckte Schuldverschreibungen besichert ist. Es ist zu beachten, dass nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 nur gedeckte Schuldverschreibungen der Bonitätsstufe 1 als Aktiva der Stufe 1 gelten können. |
| 0470 | **2.1.2. Handelbare Aktiva der Stufe 2A**  Der Teil der unter 2.1 ausgewiesenen Mittelzuflüsse, der durch handelbare Aktiva besichert ist, die den Artikeln 7, 8 und 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 entsprechen.  Als Aktiva der Stufe 2A geltende OGA-Positionen im Sinne von Artikel 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 sind ihren Basiswerten entsprechend in folgenden Unterkategorien auszuweisen. |
| 0480 | **2.1.2.1. Unternehmensanleihen der Stufe 2A (Bonitätsstufe 1)**  Der unter 2.1.2 ausgewiesene Teil der Mittelzuflüsse, der durch Unternehmensanleihen besichert ist, denen von einer benannten externen Ratingagentur die Bonitätsstufe 1 zugewiesen wurde. |
| 0490 | **2.1.2.2. Gedeckte Schuldverschreibungen der Stufe 2A (Bonitätsstufen 1 und 2)**  Der unter 2.1.2 ausgewiesene Teil der Mittelzuflüsse, der durch Unternehmensanleihen besichert ist, denen von einer benannten externen Ratingagentur die Bonitätsstufe 1 oder 2 zugewiesen wurde. |
| 0500 | **2.1.2.3. Öffentlicher Sektor – Stufe 2A (Bonitätsstufen 1 und 2)**  Der unter 2.1.2 ausgewiesene Teil der Mittelzuflüsse, der durch Aktiva in Form von Forderungen besichert ist, die gegenüber Zentralstaaten, Zentralbanken, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften oder öffentlichen Stellen bestehen oder von diesen garantiert werden. Es ist zu beachten, dass nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben a und b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 alle Aktiva in Form von Forderungen gegenüber öffentlichen Stellen, die als Aktiva der Stufe 2A gelten, die Bonitätsstufe 1 oder 2 haben müssen. |
| 0510 | **2.1.3. Handelbare Aktiva der Stufe 2B**  Der Teil der unter 2.1 ausgewiesenen Mittelzuflüsse, der durch handelbare Aktiva besichert ist, die den Artikeln 7, 8 und 12 oder 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 entsprechen.  Als Aktiva der Stufe 2B geltende OGA-Positionen im Sinne von Artikel 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 sind ihren Basiswerten entsprechend in folgenden Unterkategorien auszuweisen. |

|  |  |
| --- | --- |
| 0520 | **2.1.3.1. ABS der Stufe 2B (Bonitätsstufe 1)**  Der unter 2.1.3 ausgewiesene Teil der Mittelzuflüsse, der durch forderungsbesicherte Wertpapiere, darunter auch RMBS (durch private Wohnimmobilien besicherte Wertpapiere) besichert ist. |
| 0530 | **2.1.3.2. Gedeckte Schuldverschreibungen der Stufe 2B (Bonitätsstufen 1–6)**  Der unter 2.1.3 ausgewiesene Teil der Mittelzuflüsse, der durch gedeckte Schuldverschreibungen besichert ist. |
| 0540 | **2.1.3.3. Unternehmensanleihen der Stufe 2B (Bonitätsstufen 1–3)**  Der unter 2.1.3 ausgewiesene Teil der Mittelzuflüsse, der durch Unternehmensschuldverschreibungen besichert ist. |
| 0550 | **2.1.3.4. Aktien der Stufe 2B**  Der unter 2.1.3 ausgewiesene Teil der Mittelzuflüsse, der durch Aktien besichert ist. |
| 0560 | **2.1.3.5. Öffentlicher Sektor – Stufe 2B (Bonitätsstufen 3–5)**  Der unter 2.1.3 ausgewiesene Teil der Mittelzuflüsse, der durch Aktiva der Stufe 2B besichert ist, die nicht unter 2.1.3.1 bis 2.1.3.4 ausgewiesen werden. |
| 0570 | **2.1.4. Sonstige handelbare Aktiva**  Der unter 2.1 ausgewiesene Teil der Mittelzuflüsse, der durch handelbare Aktiva besichert ist, die nicht unter 2.1.1, 2.1.2 oder 2.1.3 ausgewiesen werden. |
| 0580 | **2.1.5. Sonstige Aktiva**  Der unter 2.1 ausgewiesene Teil der Mittelzuflüsse, der durch Aktiva besichert ist, die nicht unter 2.1.1, 2.1.2, 2.1.3 oder 2.1.4 ausgewiesen werden. |
| 0590 | **2.2. Nicht unter 2.1 angegebene fällige Zahlungen aus Darlehen und Krediten an:**  Mittelzuflüsse aus Darlehen und Krediten.  Mittelzuflüsse sind zum spätestmöglichen vertraglichen Rückzahlungszeitpunkt anzugeben. Bei revolvierenden Fazilitäten ist davon auszugehen, dass der bestehende Kredit verlängert wird, und sind alle etwaigen verbleibenden Salden wie zugesagte Fazilitäten zu behandeln. |
| 0600 | **2.2.1. Privatkunden**  Der Teil der unter 2.2 ausgewiesenen Mittelzuflüsse, der auf natürliche Personen oder KMU gemäß Artikel 411 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zurückgeht. |

|  |  |
| --- | --- |
| 0610 | **2.2.2. Nichtfinanzunternehmen**  Der Teil der unter 2.2 ausgewiesenen Mittelzuflüsse, der auf Nichtfinanzunternehmen zurückgeht. |
| 0620 | **2.2.3. Kreditinstitute**  Der Teil der unter 2.2 ausgewiesenen Mittelzuflüsse, der auf Kreditinstitute zurückgeht. |
| 0621 | **2.2.3.1. davon: Gruppenintern oder IPS**  Der Teil der unter 2.2.3 ausgewiesenen Zuflüsse, wenn die Gegenpartei Mutter- oder Tochterunternehmen des Instituts oder ein anderes Tochterunternehmen derselben Muttergesellschaft ist oder mit dem Kreditinstitut durch eine Beziehung im Sinne von Artikel 22 Absatz 7 der Richtlinie 2013/34/EU verbunden oder Mitglied desselben institutsbezogenen Sicherungssystems gemäß Artikel 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder Zentralinstitut oder Mitglied eines Verbunds oder einer genossenschaftlichen Gruppe gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist. |
| 0630 | **2.2.4. Andere Finanzkunden**  Der Teil der unter 2.2 ausgewiesenen Mittelzuflüsse, der auf Finanzkunden gemäß Artikel 411 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zurückgeht, außer den unter 2.2.3 genannten. |
| 0640 | **2.2.5. Zentralbanken**  Der Teil der unter 2.2 ausgewiesenen Mittelzuflüsse, der auf Zentralbanken zurückgeht. Abhebbare Barreserven, die unter 3.2 fallen, sind nicht in diesen Posten aufzunehmen. |
| 0650 | **2.2.6. Andere Gegenparteien**  Der Teil der unter 2.2 ausgewiesenen Mittelzuflüsse, der auf andere, nicht unter den Nummern 2.2.1–2.2.5 aufgeführte Gegenparteien zurückgeht. |
| 0660 | **2.3. Fällig werdende Devisenswaps**  Gesamtsumme der vertraglichen Mittelzuflüsse bei Fälligkeit von Devisenswap-Geschäften, wie Austausch der Kapitalbeträge am Ende der Laufzeit.  Dies spiegelt den fällig werdenden Nominalwert von Währungsswaps, Devisenkassa- und Termingeschäften in den zugehörigen Laufzeitbändern des Meldebogens wider. |
| 0670 | **2.4.** **Derivateforderungen ohne die unter 2.3 genannten**  Gesamtsumme der vertraglichen Mittelzuflüsse aus zu erhaltenden Derivatpositionen aus den in Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Kontrakten mit Ausnahme der Zuflüsse, die durch fällig werdende Devisenswaps bedingt sind und unter 2.3 ausgewiesen werden müssen.  Die Summe beinhaltet Abwicklungsbeträge einschließlich nicht abgewickelter Nachschüsse zum Meldedatum.  Die Gesamtsumme ist die Summe aus den Nummern 1 und 2 über die verschiedenen Laufzeitbänder hinweg.   1. Nicht in den Meldebogen ‚Laufzeitband‘ aufzunehmen sind Zahlungs- und Wertpapierströme im Zusammenhang mit Derivaten, für die eine Sicherungsvereinbarung besteht, die ihrerseits eine vollständige oder angemessene Besicherung der Gegenpartei-Risikopositionen vorsieht; alle mit solchen Derivaten zusammenhängenden Ströme von Zahlungen, Wertpapieren, Barsicherheiten und Wertpapiersicherheiten bleiben im Meldebogen folglich unberücksichtigt. Hiervon ausgenommen sind: 2. für CBC infrage kommende Aktiva, die im Zusammenhang mit besicherten Derivaten zum Meldestichtag bereits entgegengenommen oder bereitgestellt wurden (d. h. in der Spalte ‚Bestand‘ in Abschnitt 3 des Laufzeitbands, falls unbelastet und zur Belastung verfügbar). 3. Zahlungs- und Wertpapierströme im Zusammenhang mit Nachschussforderungen (‚Ströme von Bar- oder Wertpapiersicherheiten‘), die zeitnah bedient werden müssen, aber noch nicht abgewickelt sind. Diese sind im Falle von Barsicherheiten unter 1.5 ‚Mittelabflüsse bei Derivaten‘ und 2.4 ‚Mittelzuflüsse bei Derivaten‘ bzw. bei Wertpapiersicherheiten in Abschnitt 3 ‚Liquiditätsdeckungspotenzial‘ auszuweisen. 4. Derivate mit physischer Abwicklung (z. B. physisch abgewickelte Goldtermingeschäfte), wenn diese Derivate vollständig oder angemessen besichert sind. Für diese Derivate ist zusätzlich zu den Buchstaben a und b auch der Abwicklungsfluss bei der endgültigen Abwicklung (in der Regel bei Fälligkeit) auszuweisen. Der erwartete Cashflow ist im entsprechenden Laufzeitband im Falle eines Mittelabflusses unter 1.5 ‚Mittelabflüsse bei Derivaten‘ und im Falle eines Mittelzuflusses unter 2.4 ‚Mittelzuflüsse bei Derivaten‘ auszuweisen. Wenn der physisch abgewickelte Vermögenswert in Abschnitt 3 als CBC eingestuft wird, ist dieser Strom im entsprechenden Laufzeitband und in der entsprechenden Zeile in diesem Abschnitt auszuweisen. Im Falle eines Abflusses ist der Betrag negativ und im Falle eines Zuflusses positiv.   2. Bei Mittel- und Wertpapierzu- und -abflüssen im Zusammenhang mit Derivaten, für die keine Sicherungsvereinbarung besteht oder die nur eine teilweise Besicherung erfordern, ist zwischen Geschäften mit Optionalität und sonstigen Geschäften zu unterscheiden:  a) Ströme im Zusammenhang mit optionsartigen Derivaten sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie im Geld sind. Näherungsweise ermittelt werden diese Ströme, indem  i) der aktuelle Marktwert oder der Nettobarwert des Kontrakts unter 2.4 ,Mittelzuflüsse bei Derivaten‘ zum letzten Termin, an dem die Bank die Option ausüben darf, als Zufluss aufgenommen wird und  ii) der aktuelle Marktwert oder der Nettobarwert des Kontrakts unter 1.5 ‚Mittelabflüsse bei Derivaten‘ zum frühesten Termin, an dem die Bank die Option ausüben darf, als Abfluss aufgenommen wird.  b) Ströme im Zusammenhang mit anderen Kontrakten als den unter a genannten sind zu berücksichtigen, indem die vertraglichen Bruttozahlungsströme und die vertraglichen Ströme von Wertpapieren prognostiziert und unter 1.5 ,Mittelabflüsse bei Derivaten‘ und 2.4 ,Mittelzuflüsse bei Derivaten‘ bzw. im Abschnitt ,Liquiditätsdeckungspotenzial‘ in die entsprechenden Laufzeitbänder aufgenommen werden. Stehen die Beträge noch nicht fest, sind die zum Meldedatum gültigen aktuellen vom Markt implizierten Terminkurse heranzuziehen.  Gemäß den vorstehenden Ausführungen gilt Folgendes:  Bei Derivaten gemäß Nummer 1 wird die Rückgabe bereits entgegengenommener oder ausgezahlter Sicherheiten nicht im Laufzeitband ausgewiesen.  Bei Derivaten gemäß Nummer 2 wird die Rückgabe bereits entgegengenommener oder ausgezahlter Sicherheiten in Abschnitt 3 des Laufzeitbands ausgewiesen. Die Rückgabe bereits entgegengenommener (ausgezahlter) Sicherheiten wird als negative (positive) Mutation in dem der Laufzeit des Derivats entsprechenden Laufzeitband ausgewiesen. Eine positive Mutation wird nur dann ausgewiesen, wenn sie bei der Rückgabe als Ausgleichskapazität gelten würde. Handelt es sich bei der Rückgabe bereits entgegengenommener (ausgezahlter) Sicherheiten um Barsicherheiten, ist die Rückgabe der Sicherheiten im entsprechenden Laufzeitband unter 1.6 ‚Andere Abflüsse‘ (2.6 ‚Andere Zuflüsse‘) auszuweisen.  Für die Zwecke dieser Zeile wird eine Situation, in der die mit einer Gegenpartei ausgetauschten Sicherheiten den Wertänderungen des Derivats nicht vollständig entsprechen, weiterhin als angemessen besichert behandelt, wenn die Abweichung den Mindesttransferbetrag nicht übersteigt. |

|  |  |
| --- | --- |
| 0680 | **2.5. Fällig werdende Papiere im eigenen Portfolio**  Die Zuflüsse aus fälligen eigenen Anlagen in Schuldverschreibungen die auf Basis ihrer vertraglichen Restlaufzeit angegeben werden. Ebenfalls anzuführen sind hier Mittelzuflüsse aus fällig werdenden Wertpapieren, die unter ‚Liquiditätsdeckungspotenzial‘ ausgewiesen sind. Aus diesem Grund ist ein Wertpapier, sobald es fällig wird, im Abschnitt ‚Liquiditätsdeckungspotenzial‘ als Wertpapierabfluss und hier als Mittelzufluss auszuweisen. |
| 0690 | **2.6. Andere Zuflüsse**  Gesamtsumme aller anderen, nicht unter 2.1, 2.2, 2.3, 2.4 oder 2.5 angegebenen Mittelzuflüsse. Eventualzuflüsse sind hier nicht anzugeben. |
| 0691 | **2.6.1. davon: Gruppenintern oder IPS**  Der Teil der unter 2.6 ausgewiesenen Zuflüsse, wenn die Gegenpartei Mutter- oder Tochterunternehmen des Instituts oder ein anderes Tochterunternehmen derselben Muttergesellschaft ist oder mit dem Kreditinstitut durch eine Beziehung im Sinne von Artikel 22 Absatz 7 der Richtlinie 2013/34/EU verbunden oder Mitglied desselben institutsbezogenen Sicherungssystems gemäß Artikel 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder Zentralinstitut oder Mitglied eines Verbunds oder einer genossenschaftlichen Gruppe gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist. |
| 0700 | **2.7. Zuflüsse insgesamt**  Summe der unter 2.1, 2.2, 2.3, 2.4, 2.5 und 2.6 angegebenen Zuflüsse. |
| 0710 | **2.8. Vertragliche Lücke, netto**  Die unter 2.7 angeführte Gesamtsumme der Zuflüsse abzüglich der unter 1.7 angeführten Gesamtsumme der Abflüsse. |
| 0720 | **2.9. Kumulierte vertragliche Lücke, netto**  Kumulierte vertragliche Lücke (netto) vom Meldedatum bis zur Obergrenze eines maßgeblichen Laufzeitbands. |
| 0730–1080 | **3. LIQUIDITÄTSDECKUNGSPOTENZIAL**  Im Abschnitt ‚Liquiditätsdeckungspotenzial‘ sind Angaben zur Entwicklung der Bestände an Aktiva unterschiedlicher Liquidität zu machen, worunter u. a. handelbare und zentralbankfähige Aktiva sowie dem Institut vertraglich zugesagte Fazilitäten zählen.  Konsolidierte Meldungen zur Zentralbankfähigkeit müssen sich auf die für die einzelnen konsolidierten Institute in ihrem jeweiligen Sitzland geltenden Vorschriften stützen.  Wird in diesem Abschnitt auf handelbare Aktiva Bezug genommen,  sind die an großen, tiefen und aktiven, durch einen niedrigen Konzentrationsgrad gekennzeichneten Repo- oder Kassamärkten gehandelten Aktiva auszuweisen.  In den Spalten des Abschnitts ‚Liquiditätsdeckungspotenzial‘ dürfen nur unbelastete Aktiva angegeben werden, die die Institute über den Zeithorizont hinweg jederzeit zur Schließung vertraglicher Lücken zwischen Mittelzu- und -abflüssen liquidieren können. Belastete Vermögenswerte sind zu diesem Zweck belastete Vermögenswerte im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission. Die Vermögenswerte dürfen nicht zur Bonitätsverbesserung bei strukturierten Geschäften eingesetzt oder zur Deckung von Betriebskosten (wie Mieten und Gehälter) genutzt werden und müssen einzig und allein dem Ziel dienen, als zusätzliche Finanzierungsquelle herangezogen werden zu können.  Vermögenswerte, die das Institut bei umgekehrten Pensions- und Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT) als Sicherheit erhalten hat, können als Teil des Liquiditätsdeckungspotenzials betrachtet werden, wenn sie vom Institut gehalten werden, nicht erneut beliehen wurden und das Institut rechtlich und vertraglich über sie verfügen kann.  Um bei der Meldung der vom Institut bereits als Sicherheit vorgesehenen Vermögenswerte unter den Punkten 3.1 bis 3.7 Doppelzählungen zu vermeiden, darf das Institut das mit diesen Fazilitäten verbundene Potenzial nicht unter 3.8 ausweisen.  Vermögenswerte sind von den Instituten in Spalte 0010 als Ausgangsbestand zu melden, wenn sie einer Rubrik entsprechen und zum Meldetermin zur Verfügung stehen.  In den Spalten 0020 bis 0220 des Abschnitts ‚Liquiditätsdeckungspotenzial‘ sind vertragliche Ströme anzugeben. Hat ein Institut ein Pensionsgeschäft abgeschlossen, ist der in Pension gegebene Vermögenswert in dem Laufzeitband, in dem das Pensionsgeschäft fällig wird, als Wertpapierzufluss wieder aufzunehmen. Dementsprechend ist der Mittelabfluss infolge des fällig werdenden Pensionsgeschäfts unter 1.2 im entsprechenden Laufzeitband für Mittelabflüsse auszuweisen. Hat ein Institut ein umgekehrtes Pensionsgeschäft abgeschlossen, ist der in Pension gegebene Vermögenswert in dem Laufzeitband, in dem das Pensionsgeschäft fällig wird, als Wertpapierabfluss wieder aufzunehmen. Dementsprechend ist der Mittelzufluss infolge des fällig werdenden Pensionsgeschäfts unter 2.1 im entsprechenden Laufzeitband für Mittelzuflüsse auszuweisen. Sicherheitentauschgeschäfte sind im Abschnitt ‚Liquiditätsdeckungspotenzial‘ in dem jeweiligen Laufzeitband, in dem diese Geschäfte fällig werden, als vertragliche Wertpapierzu- und -abflüsse auszuweisen.  für CBC infrage kommende Aktiva, die im Zusammenhang mit Derivaten zum Meldestichtag bereits entgegengenommen oder bereitgestellt wurden (d. h. in der Spalte ‚Bestand‘ in Abschnitt 3 des Laufzeitbands, falls unbelastet und zur Belastung verfügbar).  Bei Derivaten, die vollständig und angemessen besichert sind, wird die Rückgabe bereits entgegengenommener oder ausgezahlter Sicherheiten nicht im Laufzeitband ausgewiesen.  Bei Derivaten, die teilweise besichert sind, wird die Rückgabe bereits entgegengenommener oder ausgezahlter Sicherheiten in Abschnitt 3 des Laufzeitbands ausgewiesen. Die Rückgabe bereits entgegengenommener (ausgezahlter) Sicherheiten wird als negative (positive) Mutation in dem der Laufzeit des Derivats entsprechenden Laufzeitband ausgewiesen. Eine positive Mutation wird nur dann ausgewiesen, wenn sie bei der Rückgabe als Ausgleichskapazität gelten würde.  Eine Veränderung bei der Höhe der unter 3.8 angegebenen vertraglich verfügbaren Kredit- und Liquiditätslinien ist im betreffenden Laufzeitband als Zahlungsstrom anzugeben. Hat ein Institut täglich fällige Einlagen bei einer Zentralbank, so sind diese unter 3.2 als Ausgangsbestand auszuweisen.  Fällig werdende Wertpapiere sind in diesem Abschnitt ihrer vertraglichen Laufzeit entsprechend auszuweisen. Wird ein Wertpapier fällig, ist es aus der Kategorie, in der es ursprünglich ausgewiesen wurde, zu entfernen und als Wertpapierabfluss zu behandeln und ist der daraus resultierende Mittelzufluss unter 2.5 anzugeben.  Die Werte sämtlicher Wertpapiere sind im entsprechenden Laufzeitband zum aktuellen Marktwert anzugeben.  Unter Posten 3.8 sind ausschließlich vertraglich verfügbare Beträge auszuweisen.  Um eine Doppelzählung zu vermeiden, sind unter 3.1 oder 3.2 des Abschnitts ‚Liquiditätsdeckungspotenzial‘ keine Mittelzuflüsse auszuweisen.  Die Posten des Liquiditätsdeckungspotenzials sind in folgenden Unterkategorien auszuweisen: |
| 0730 | **3.1. Münzen und Banknoten**  Gesamtwert des Bargeldbestands. |
| 0740 | **3.2. Abziehbare Zentralbankreserven**  Gesamtsumme der Guthaben bei Zentralbanken im Sinne von Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer iii der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61, die spätestens von einem Geschäftstag auf den anderen abgezogen werden können.  Wertpapiere, die Forderungen gegenüber Zentralbanken darstellen oder von diesen garantiert werden, sind hier nicht auszuweisen.  Dieser Betrag ist nur in der Spalte ‚Anfangsbestand‘ und nicht als Zufluss von Zentralbanken unter 2.2.5 auszuweisen. |
| 0750 | **3.3. Handelbare Aktiva der Stufe 1**  Marktwert der handelbaren Aktiva im Sinne der Artikel 7, 8 und 10 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61.  Als Aktiva der Stufe 1 geltende OGA-Positionen im Sinne von Artikel 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 sind ihren Basiswerten entsprechend in folgenden Unterkategorien auszuweisen. |
| 0760 | **3.3.1. Stufe 1 ohne gedeckte Schuldverschreibungen**  Der unter 3.3 angegebene Betrag ohne gedeckte Schuldverschreibungen. |
| 0770 | **3.3.1.1. Zentralbank – Stufe 1**  Der Teil des unter 3.3.1 angegebenen Betrags, der auf Aktiva in Form von Forderungen zurückgeht, die gegenüber Zentralbanken bestehen oder von diesen garantiert werden. |
| 0780 | **3.3.1.2. Stufe 1 (Bonitätsstufe 1)**  Der Teil des unter 3.3 ausgewiesenen Betrags ohne den unter 3.3.1.1 genannten, der auf Aktiva in Form von Forderungen zurückgeht, die gegenüber einem Emittenten oder Garantiegeber bestehen, dem von einer benannten externen Ratingagentur die Bonitätsstufe 1 zugewiesen wurde, oder von diesem garantiert werden. |
| 0790 | **3.3.1.3. Stufe 1 (Bonitätsstufen 2 und 3)**  Der Teil des unter 3.3.1 ausgewiesenen Betrags ohne den unter 3.3.1.1 genannten, der auf Aktiva in Form von Forderungen zurückgeht, die gegenüber einem Emittenten oder Garantiegeber bestehen, dem von einer benannten externen Ratingagentur die Bonitätsstufe 2 oder 3 zugewiesen wurde, oder von diesem garantiert werden. |
| 0800 | **3.3.1.4. Stufe 1 (Bonitätsstufe 4 oder schlechter)**  Der Teil des unter 3.3.1 ausgewiesenen Betrags ohne den unter 3.3.1.1 genannten, der auf Aktiva in Form von Forderungen zurückgeht, die gegenüber einem Emittenten oder Garantiegeber bestehen, dem von einer benannten externen Ratingagentur die Bonitätsstufe 4 oder schlechter zugewiesen wurde, oder von diesem garantiert werden. |
| 0810 | **3.3.2. Gedeckte Schuldverschreibungen der Stufe 1 (Bonitätsstufe 1)**  Der unter 3.3 angegebene Betrag ohne gedeckte Schuldverschreibungen. Es ist zu beachten, dass nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 nur gedeckte Schuldverschreibungen der Bonitätsstufe 1 als Aktiva der Stufe 1 gelten können. |
| 0820 | **3.4. Handelbare Aktiva der Stufe 2A**  Marktwert der handelbaren Aktiva im Sinne der Artikel 7, 8 und 11 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61.  Als Aktiva der Stufe 2A geltende OGA-Positionen im Sinne von Artikel 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 sind ihren Basiswerten entsprechend in folgenden Unterkategorien auszuweisen. |
| 0830 | **3.4.1. Unternehmensanleihen der Stufe 2A (Bonitätsstufe 1)**  Der Teil des unter 3.4 ausgewiesenen Betrags, der auf Unternehmensanleihen zurückgeht, denen von einer benannten externen Ratingagentur die Bonitätsstufe 1 zugewiesen wurde. |
| 0840 | **3.4.3. Gedeckte Schuldverschreibungen der Stufe 2A (Bonitätsstufen 1 und 2)**  Der Teil des unter 3.4 ausgewiesenen Betrags, der auf gedeckte Schuldverschreibungen zurückgeht, denen von einer benannten externen Ratingagentur die Bonitätsstufe 1 oder 2 zugewiesen wurde. |
| 0850 | **3.4.4. Öffentlicher Sektor – Stufe 2A (Bonitätsstufen 1 und 2)**  Der Teil des unter 3.4 ausgewiesenen Betrags, der auf Aktiva in Form von Forderungen zurückgeht, die gegenüber Zentralstaaten, Zentralbanken, regionalen oder lokalen Gebietskörperschaften oder öffentlichen Stellen bestehen oder von diesen garantiert werden. Es ist zu beachten, dass nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben a und b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 alle Aktiva in Form von Forderungen gegenüber öffentlichen Stellen, die als Aktiva der Stufe 2A gelten, die Bonitätsstufe 1 oder 2 haben müssen. |
| 0860 | **3.5. Handelbare Aktiva der Stufe 2B**  Marktwert der handelbaren Aktiva im Sinne der Artikel 7, 8 und 12 oder 13 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61.  Als Aktiva der Stufe 2B geltende OGA-Positionen im Sinne von Artikel 15 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 sind ihren Basiswerten entsprechend in folgenden Unterkategorien auszuweisen. |
| 0870 | **3.5.1. ABS der Stufe 2B (Bonitätsstufe 1)**  Der Teil des unter 3.5 ausgewiesenen Betrags, der auf forderungsbesicherte Wertpapiere, darunter auch RMBS (durch private Wohnimmobilien besicherte Wertpapiere), zurückgeht. Es ist zu beachten, dass nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe a der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 alle forderungsbesicherten Wertpapiere, die als Verbriefungen der Stufe 2B gelten, die Bonitätsstufe 1 aufweisen. |
| 0880 | **3.5.2. Gedeckte Schuldverschreibungen der Stufe 2B (Bonitätsstufen 1–6)**  Der unter 3.5 angegebene Betrag ohne gedeckte Schuldverschreibungen. |
| 0890 | **3.5.3. Unternehmensanleihen der Stufe 2B (Bonitätsstufen 1–3)**  Der Teil des unter 3.5 angegebenen Betrags, der auf Unternehmensanleihen zurückgeht. |
| 0900 | **3.5.4. Aktien der Stufe 2B**  Der unter 3.5 angegebene Betrag, der auf Aktien zurückgeht. |
| 0910 | **3.5.5. Öffentlicher Sektor – Stufe 2B (Bonitätsstufen 3–5)**  Der Teil des unter 3.5 angegebenen Betrags, der auf Aktiva der Stufe 2B zurückgeht, die nicht unter den Punkten 3.5.1 bis 3.5.4 ausgewiesen werden. |
| 0920 | **3.6. Sonstige handelbare Aktiva**  Der Marktwert handelbarer Aktiva, die nicht unter 3.3, 3.4 und 3.5 ausgewiesen sind.  Nicht im Abschnitt ‚Liquiditätsdeckungspotenzial‘ auszuweisen sind Wertpapiere und Wertpapierströme aus anderen handelbaren Aktiva in Form gruppeninterner Aktiva. Zahlungsströme aus diesen Posten sind jedoch in den relevanten Teilen der Abschnitte 1 und 2 des Meldebogens anzugeben. |
| 0930 | **3.6.1. Zentralstaat (Bonitätsstufe 1)**  Der Teil des unter 3.6 ausgewiesenen Betrags, der auf Aktiva in Form von Forderungen zurückgeht, die gegenüber einem Staat bestehen, dem von einer benannten externen Ratingagentur die Bonitätsstufe 1 zugewiesen wurde, oder von einem solchen garantiert werden. |
| 0940 | **3.6.2. Zentralstaat (Bonitätsstufen 2–3)**  Der Teil des unter 3.6 ausgewiesenen Betrags, der auf Aktiva in Form von Forderungen zurückgeht, die gegenüber einem Staat bestehen, dem von einer benannten externen Ratingagentur die Bonitätsstufe 2 oder 3 zugewiesen wurde, oder von einem solchen garantiert werden. |
| 0950 | **3.6.3. Aktien**  Der unter 3.6 angegebene Betrag, der auf Aktien zurückgeht. |
| 0960 | **3.6.4. Gedeckte Schuldverschreibungen**  Der unter 3.6 angegebene Betrag ohne gedeckte Schuldverschreibungen. |
| 0970 | **3.6.5. ABS**  Der unter 3.6 angegebene Betrag, der auf ABS zurückgeht. |
| 0980 | **3.6.6. Sonstige handelbare Aktiva**  Der Teil des unter 3.6 angegebenen Betrags, der auf sonstige handelbare Aktiva zurückgeht, die nicht unter 3.6.1 bis 3.6.5 und 3.7a ausgewiesen werden. |
| 0990 | **3.7. Nicht handelbare zentralbankfähige Aktiva**  Der Buchwert nicht handelbarer Aktiva, die bei gewöhnlichen geldpolitischen Operationen der Zentralbank als Sicherheit anerkannt werden können und auf die das Institut auf seiner Konsolidierungsstufe unmittelbar zugreifen kann.  Bei Aktiva, die auf eine Währung lauten, die im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/233 der Kommission[[1]](#footnote-2) als Währung mit äußerst eingeschränkter Zentralbankfähigkeit aufgeführt ist, ist dieses Feld leer zu lassen. Nicht im Abschnitt ‚Liquiditätsdeckungspotenzial‘ auszuweisen sind Wertpapiere und Wertpapierströme aus anderen nicht handelbaren Aktiva in Form gruppeninterner Aktiva. Zahlungsströme aus diesen Posten sind jedoch in den relevanten Teilen der Abschnitte 1 und 2 des Meldebogens anzugeben. |
| 0991 | **3.7a. Zentralbankfähige Eigenemissionen**  Vom Institut begebene besicherte Schuldtitel, die zentralbankfähig sind und in der Bilanz des Instituts verbleiben und auf die das Institut auf seiner Konsolidierungsstufe unmittelbar zugreifen kann. |
| 1000 | **3.8. Zugesagte, aber nicht in Anspruch genommene Fazilitäten**  Gesamthöhe der dem meldenden Institut zugesagten, von diesem aber nicht in Anspruch genommenen Fazilitäten. Hierunter fallen Fazilitäten, deren Unwiderrufbarkeit vertraglich festgelegt ist. Werden für die Inanspruchnahme dieser Fazilitäten mehr Sicherheiten benötigt als vorhanden, ist ein verringerter Betrag anzugeben.  Um in Fällen, in denen das meldende Institut für eine nicht in Anspruch genommene Kreditfazilität bereits Aktiva als Sicherheit vorgesehen und diese unter 3.1 bis 3.7 angegeben hat, Doppelzählungen zu vermeiden, dürfen diese Fazilitäten nicht unter 3.8 ausgewiesen werden. Das Gleiche gilt in Fällen, in denen das meldende Institut unter Umständen Aktiva als Sicherheit vorsehen muss, um die Linie der Meldung in diesem Feld entsprechend in Anspruch nehmen zu können. |
| 1010 | **3.8.1. Fazilitäten der Stufe 1**  Der Teil des unter 3.8 angegebenen Betrags, der auf Kreditfazilitäten der Zentralbank im Sinne von Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 zurückgeht. |
| 1020 | **3.8.2. Eingeschränkt nutzbare Fazilitäten der Stufe 2B**  Der Teil des unter 3.8 angegebenen Betrags, der auf Fazilitäten im Sinne von Artikel 14 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 zurückgeht. |
| 1030 | **3.8.3. Fazilitäten institutsbezogener Sicherungssysteme (IPS) der Stufe 2B**  Der Teil des unter 3.8 angegebenen Betrags, der auf Liquiditätsfinanzierungen im Sinne von Artikel 16 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 zurückgeht. |

|  |  |
| --- | --- |
| 1040 | **3.8.4. Sonstige Fazilitäten**  Der unter 3.8 angegebene Betrag ohne den unter 3.8.1 bis 3.8.3 genannten Betrag. |
| 1050 | **3.8.4.1. gruppeninterner Gegenparteien**  Der Teil des unter 3.8.4 ausgewiesenen Betrags, wenn die Gegenpartei Mutter- oder Tochterunternehmen des Instituts oder ein anderes Tochterunternehmen derselben Muttergesellschaft ist oder mit dem Kreditinstitut durch eine Beziehung im Sinne von Artikel 22 Absatz 7 der Richtlinie 2013/34/EU verbunden oder Mitglied desselben institutsbezogenen Sicherungssystems gemäß Artikel 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder Zentralinstitut oder Mitglied eines Verbunds oder einer genossenschaftlichen Gruppe gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist. |
| 1060 | **3.8.4.2. anderer Gegenparteien**  Der unter 3.8.4 angegebene Betrag ohne den unter 3.8.4.1 genannten Betrag. |
| 1070 | **3.9. Nettoveränderung des Liquiditätsdeckungspotenzials**  Auszuweisen ist hier die Nettoveränderung in den Risikopositionen in 3.2, 3.3, 3.4 und 3.5, 3.6, 3.7 und 3.8 in einem bestimmten Laufzeitband, die für Zentralbanken, Wertpapierströme bzw. zugesagte Kreditlinien stehen. |
| 1080 | **3.10. Kumuliertes Liquiditätsdeckungspotenzial**  Kumulierter Betrag des Liquiditätsdeckungspotenzials vom Meldedatum bis zur Obergrenze eines maßgeblichen Laufzeitbands. |
| 1090-  1140 | **4. EVENTUALABFLÜSSE**  In diesem Abschnitt sind Angaben zu Eventualabflüssen zu liefern. |
| 1090 | **4.1. Abflüsse aus zugesagten Fazilitäten**  Mittelabflüsse aus zugesagten Fazilitäten. Anzugeben ist hier der Höchstbetrag, der in einem bestimmten Zeitraum in Anspruch genommen werden kann. Bei revolvierenden Kreditfazilitäten ist nur der über das bestehende Darlehen hinausgehende Betrag anzugeben. |
| 1091 | **4.1.0.1. davon: Gruppenintern oder IPS**  Der Teil der unter 4.1 ausgewiesenen Eventualabflüsse, wenn die Gegenpartei Mutter- oder Tochterunternehmen des Instituts oder ein anderes Tochterunternehmen derselben Muttergesellschaft ist oder mit dem Kreditinstitut durch eine Beziehung im Sinne von Artikel 22 Absatz 7 der Richtlinie 2013/34/EU verbunden oder Mitglied desselben institutsbezogenen Sicherungssystems gemäß Artikel 113 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder Zentralinstitut oder Mitglied eines Verbunds oder einer genossenschaftlichen Gruppe gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ist. |
| 1100 | **4.1.1. Zugesagte Kreditfazilitäten**  Der Teil des unter 4.1 angegebenen Betrags, der auf zugesagte Kreditfazilitäten im Sinne von Artikel 31 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 zurückgeht. |
| 1110 | **4.1.1.1. die vom Empfänger als Fazilitäten der Stufe 2B angesehen werden**  Der Teil des unter 4.1.1 angegebenen Betrags, der auf Liquiditätsfinanzierungen im Sinne von Artikel 16 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 zurückgeht. |
| 1120 | **4.1.1.2. Sonstige**  Der unter 4.1.1 angegebene Betrag ohne den unter 4.1.1.1 genannten Betrag. |
| 1130 | **4.1.2. Liquiditätsfazilitäten**  Der Teil des unter 4.1 angegebenen Betrags, der auf Liquiditätsfazilitäten im Sinne von Artikel 31 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 zurückgeht. |
| 1131 | **4.1a. Abflüsse aus nicht zweckgebundenen Finanzierungsfazilitäten**  Nicht zweckgebundene Kredit- und Liquiditätsfazilitäten gemäß Artikel 23 Absatz 1 Buchstaben a, b, d und e der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61. Hier ist in dem Laufzeitband, das der frühesten Verfügbarkeit der Fazilitäten entspricht, der Höchstbetrag anzugeben, der in einem bestimmten Zeitraum in Anspruch genommen werden kann. Garantien werden in dieser Zeile nicht gemeldet. |
| 1140 | **4.2. Abflüsse aufgrund von Ereignissen, die eine Herabstufung auslösen**  Hier sind die Auswirkungen einer wesentlichen Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Instituts anzugeben (Herabstufung der externen Bonitätsbeurteilung um drei Stufen).  Positive Beträge stehen für Eventualabflüsse, negative Beträge für eine Verringerung der ursprünglichen Verbindlichkeit.  Hat die Herabstufung eine vorzeitige Rückzahlung ausstehender Verbindlichkeiten zur Folge, sind die betreffenden Verbindlichkeiten in dem Laufzeitband, in dem sie unter 1 ausgewiesen werden, mit negativem Vorzeichen zu versehen, und für den Fall, dass die Auswirkungen der Herabstufung zum Meldedatum zum Tragen kommen, gleichzeitig in dem Laufzeitband, in dem die Verbindlichkeit fällig wird, mit positivem Vorzeichen zu versehen.  Führt die Herabstufung zu einer Nachschussforderung, ist der Marktwert der zu hinterlegenden Sicherheit für den Fall, dass die Auswirkungen der Herabstufung zum Meldedatum zum Tragen kommen, in dem Laufzeitband, in dem die Anforderung fällig wird, mit positivem Vorzeichen auszuweisen.  Führt die Herabstufung dazu, dass sich das Recht auf erneute Beleihung der als Sicherheit von den Gegenparteien empfangenen Wertpapiere ändert, ist der Marktwert der betreffenden Sicherheiten für den Fall, dass die Auswirkungen der Herabstufung zum Meldedatum zum Tragen kommen, in dem Laufzeitband, in dem das Institut nicht mehr auf die Sicherheiten zurückgreifen kann, mit positivem Vorzeichen auszuweisen. |
| 1150-  1290 | **ZUSATZINFORMATIONEN** |
| 1230 | **13. Zentralbankfähige erstklassige liquide Aktiva – handelbare Aktiva**  Der unter 3.3, 3.4 und 3.5 ausgewiesene Betrag, der bei gewöhnlichen geldpolitischen Operationen der Zentralbank als Sicherheit anerkannt werden kann und auf den das Institut auf seiner Konsolidierungsstufe unmittelbar zugreifen kann.  Bei Aktiva, die auf eine Währung lauten, die im Anhang der Verordnung (EU) 2015/233 als Währung mit äußerst eingeschränkter Zentralbankfähigkeit aufgeführt ist, ist dieses Feld leer zu lassen. |
| 1241 | **14. Unter 3.6 gemeldete handelbare zentralbankfähige Aktiva, die nicht erstklassig und liquide sind**  Die Summe der unter 3.6 ausgewiesenen Aktiva, die bei gewöhnlichen geldpolitischen Operationen der Zentralbank als Sicherheit anerkannt werden können und auf die das Institut auf seiner Konsolidierungsstufe unmittelbar zugreifen kann.  Bei Vermögenswerten in einer Währung, die laut der Verordnung (EU) Nr. 2015/233 zu den Währungen zählt, deren Zentralbankfähigkeit äußerst eng definiert ist, lassen die Institute dieses Feld leer. |
| 1270 | **17. Psychologisch motivierte Abflüsse aus Einlagen**  Der unter 1.3 angegebene Betrag, der unter der für das Liquiditätsmanagement des meldenden Instituts zugrunde gelegten Prämisse des ‚Business as usual‘ und entsprechend der daraus abgeleiteten Fälligkeit auf die Laufzeitbänder verteilt wird. Unter ‚Business as usual‘ ist hier zu verstehen, dass nicht von Liquiditätsengpässen ausgegangen wird.  Die Verteilung muss die Verweildauer der Einlagen widerspiegeln.  Im Geschäftsplan zugrunde gelegte Annahmen bleiben hier unberücksichtigt, sodass keine Angaben zu neuen Geschäftstätigkeiten zu machen sind.  Die Verteilung auf die verschiedenen Laufzeitbänder muss der für interne Zwecke verwendeten Granularität entsprechen. Somit müssen nicht alle Laufzeitbänder ausgefüllt werden. |
| 1280 | **18. Psychologisch motivierte Zuflüsse aus Darlehen und Krediten**  Der unter 2.2 angegebene Betrag, der unter der für das Liquiditätsmanagement des meldenden Instituts zugrunde gelegten Prämisse des ‚Business as usual‘ und entsprechend der daraus abgeleiteten Fälligkeit auf die Laufzeitbänder verteilt wird. Unter ‚Business as usual‘ ist hier zu verstehen, dass nicht von Liquiditätsengpässen ausgegangen wird.  Im Geschäftsplan zugrunde gelegte Annahmen bleiben hier unberücksichtigt, sodass keine Angaben zu neuen Geschäftstätigkeiten zu machen sind.  Die Verteilung auf die verschiedenen Laufzeitbänder muss der für interne Zwecke verwendeten Granularität entsprechen. Somit müssen nicht alle Laufzeitbänder zwangsläufig ausgefüllt werden. |
| 1290 | **19. Psychologisch motivierter Abruf zugesagter Fazilitäten**  Der unter 4.1 angegebene Betrag, der unter der für das Liquiditätsmanagement des meldenden Instituts zugrunde gelegten Prämisse des ‚Business as usual‘ und entsprechend der daraus abgeleiteten Menge der Mittelabrufe und des daraus resultierenden Liquiditätsbedarfs auf die Laufzeitbänder verteilt wird. Unter ‚Business as usual‘ ist hier zu verstehen, dass nicht von Liquiditätsengpässen ausgegangen wird.  Im Geschäftsplan zugrunde gelegte Annahmen bleiben hier unberücksichtigt, sodass keine Angaben zu neuen Geschäftstätigkeiten zu machen sind.  Die Verteilung auf die verschiedenen Laufzeitbänder muss der für interne Zwecke verwendeten Granularität entsprechen. Somit müssen nicht alle Laufzeitbänder ausgefüllt werden.“ |

1. <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32015R0233> [↑](#footnote-ref-2)